

Nr. 295D

02.09.2005

# BOFAXE



## Das Berufungsurteil im Fall der Brücke von Varvarin: Ein Schritt weiter für die Staatshaftung bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht

### Nachfragen

**Jan Erik Wetzel, LL.M.**

Wissenschaftlicher  
Mitarbeiter  
Institut für Völkerrecht  
Universität Bonn

[jwetzel@uni-bonn.de](mailto:jwetzel@uni-bonn.de)

Tel: +49.228.73-9681

### Im Web

<http://www.ifhv.de>

### Im Blickpunkt

#### OLG Köln

Urteil v. 28.07.2005

AZ 7 U 8/04

(abrufbar unter:

<http://www.olg-koeln.nrw.de>)

#### LG Bonn

Urteil v. 10.12.2003

AZ 1 O 361/02

(abrufbar unter:

<http://www.lg-bonn.nrw.de>)

#### BGH „Distomo“

Urteil v. 26.06.2003

AZ: III ZR 245/98,

(veröffentlicht in:

Neue Juristische Wochen-  
schrift 2003, S. 3488 ff.)

[siehe zum Urteil des LG Bonn  
auch:](#)

N. Quéniwet

BOFAX Nr. 267D

v. 27.12.2003

P. Herrmann

Aktueller Fall

Humanitäres Völkerrecht –  
Informationsschriften 2004,  
S. 79 ff.

Ende Juli 2005 hat das Oberlandesgericht Köln als 2. Instanz einen Staatshaftungsanspruch Deutschlands wegen möglicher Verletzungen des humanitären Völkerrechts während des Kosovo-Konfliktes verneint. Die Berufung gegen das Ende 2003 ergangene Urteil des Landgerichts Bonn im Fall der „Brücke von Varvarin“ wurde zurückgewiesen. Jedoch ließ das OLG Köln die Klage nicht am grundsätzlichen Anspruch, sondern nur an den konkreten Umständen scheitern.

Bei der Zerstörung der Brücke, die sich in der serbischen Kleinstadt Varvarin in unmittelbarer Nähe eines gut besuchten Markplatzes befand und zu dem fraglichen Zeitpunkt keine militärische Funktion erfüllte, waren im Mai 1999 bei Raketenangriffen durch NATO-Flugzeuge zehn Zivilisten getötet und 30 zum Teil schwer verletzt worden. Insgesamt 35 Betroffene hatten daraufhin die Bundesrepublik als NATO-Mitgliedsstaat auf Schadensersatz verklagt. Deutsche Tornado-Kampfflieger waren an dem Bombenangriff nicht direkt beteiligt, trugen aber zur generellen Luftüberwachung über dem nahe gelegenen Kosovo bei. Außerdem werden alle Angriffsziele innerhalb der NATO-Strukturen im Konsens vereinbart.

Das LG Bonn hatte die Klage schon auf Grund einer fehlenden Anspruchsgrundlage abgewiesen. Völkerrechtliche Wiedergutmachungsansprüche könnten nur zwischen Staaten bestehen und seien durch diese, ggf. im Wege des diplomatischen Schutzes, geltend zu machen. Davon abweichende Spezialregelungen, wie etwa im Bereich der Menschenrechte, gäbe es im humanitären Völkerrecht nicht. Die deutschen Grundrechte würden ebenfalls keinen unmittelbaren Schadensersatz vorsehen. Das deutsche Amtshaftungsrecht schließlich fände auf bewaffnete Konflikte keine Anwendung. Das LG Bonn folgte somit dem *Distomo*-Urteil des BGH von Mitte 2003, das zumindest für die Zeit des 2. Weltkriegs einen individuellen Schadensersatzanspruch für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ablehnte.

Das OLG Köln bestätigte nun zwar, dass sich ein Entschädigungsanspruch nicht unmittelbar aus dem humanitären Völkerrecht (hier insb. Art. 3 des IV. Haager Abk. von 1907 und Art. 91 ZP I) ableiten ließe. Anders als das LG Bonn sah es aber einen zivilrechtlichen Staatshaftungsanspruch auf Grund nationalen Rechts (hier § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) nicht als von vornherein ausgeschlossen an. Die Bundesrepublik hafte prinzipiell für Verstöße gegen die von ihr eingegangenen Verpflichtungen. Auch wenn diese Pflichten im Einzelfall nicht dem Friedens-, sondern dem Kriegsvölkerrecht entstammten, sei der Haftungsanspruch selber nicht mehr suspendiert. Dies entspräche der insbesondere durch die Grundrechte ausgedrückten Werteordnung des Grundgesetzes von 1949. Daher sei davon auszugehen, dass im Unterschied zu 1944 das deutsche Amtshaftungsrecht inzwischen auch militärische Handlungen in bewaffneten Konflikten umfasse. Auch die Entwicklungen im Völkerrecht der letzten Jahrzehnte hätten das Individuum als Träger eigener Rechte aufgewertet. Dies werde etwa an Hand der fortlaufenden Kodifizierung individualschützender Normen sowohl im Bereich der Menschenrechte als auch im humanitären Völkerrecht, der EMRK-Rechtsprechung und des Statuts des IStGH deutlich.

Allerdings verneinte das OLG im konkreten Fall eine Verantwortlichkeit Deutschlands für eindeutig rechtswidriges Tun. Ein hierfür notwendiger Amtsmissbrauch könne nicht festgestellt werden. Eine direkte Tatbeteiligung bzw. Kenntnis deutscher Amtsträger sei nicht gegeben. Auch für das Vorfeld der Luftangriffe seien keine offensichtlich völkerrechtswidrigen Handlungen vorwerfbar. Denn bei der Auswahl des Zieles sei, nach dem Prinzip des in der NATO geltenden Grundsatzes „*need to know*“ und unter Beachtung des bei verteidigungs- und außenpolitischen Fragen im bewaffneten Konflikt zu Grunde zu legenden Beurteilungsspielraums, kein schuldhaftes Fehlverhalten festzustellen.

Unmittelbar nach Urteilsspruch wurde das Gericht zum Teil heftig kritisiert, insbesondere weil es die grundsätzliche Fragen einer möglichen Völkerrechtswidrigkeit des Kosovo-Konfliktes bzw. des Raketenangriffs auf die Brücke unbeantwortet ließ und den staatlichen Entscheidungsträgern einen breiten Beurteilungsspielraum einräumte. Doch sollte das Urteil in seiner möglichen Fernwirkung nicht unterschätzt werden: Zum einen trägt der Richterspruch, sollte er Bestand haben, als nationale Rechtspraxis zum Entstehen eines völkergewohnheitsrechtlichen Entschädigungsanspruches für Individuen bei. Zum anderen hat sich ein deutsches Obergericht die fortschreitende Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen zu Eigen gemacht. Das Urteil des OLG Köln stützt daher die Auffassung, dass eine grundsätzliche „Mediatisierung“ des Menschen im Völkerrecht überholt ist. Und schließlich wird eine Lücke im deutschen Amtshaftungsrecht geschlossen. Das Urteil ist somit eine Fortentwicklung gegenüber lange als herrschend akzeptierten Rechtsansichten. Es ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum BGH wurde zugelassen. Man wird abwarten müssen, bevor man die deutschen Zivilgerichte als indirekte Durchsetzungsgorgane des humanitären Völkerrechts bezeichnen kann. Aber ein weiterer Schritt ist getan.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**